

# **Beauftragung Übernahme der Aufgaben einer stellvertretenden Schulleitung und Vergütung**

**Beitrag von „Seph“ vom 3. Februar 2025 21:37**

## Zitat von Moebius

Selbst wenn du Recht hast, kannst du es vermutlich nicht für 17 Monate rückwirkend beantragen. Warum beantragst du den Zuschlag nach 19 Monaten und nicht bei Übernahme der Aufgaben?

Die regelmäßige Verjährung von Ansprüchen beträgt nach §195 BGB 3 Jahren. Das betrifft auch arbeitsrechtliche Ansprüche.